

Aktenzeichen:
HEs 3 Ws 443/18
1 Ls 302 Js 10017/18



Oberlandesgericht Karlsruhe

3. STRAFSENAT

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

O. K.,
geboren am

Verteidiger:

wegen Vergewaltigung

hier: Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe am **19. September 2018** beschlossen:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Mannheim vom 24. März 2018 und der Haftfortdauerbeschluss des Amtsgerichts – Schöffengericht – Weinheim vom 29. August 2018 werden aufgehoben.

Gründe:

I.

Der Angeschuldigte wurde am 23.3.2018 vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem 24.3.2018 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Mannheim von diesem Tag ununterbrochen in Untersuchungshaft. Das seit Erhebung der Anklage am 27.8.2018 mit der Sache befasste Amtsgericht – Schöffengericht – Weinheim hat mit Beschluss vom 29.8.2018 die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich erachtet und die Vorlage der Akten an den Senat zur Prüfung

der Haftfortdauer gemäß §§ 121, 122 StPO verfügt. Die Generalstaatsanwaltschaft trägt mit Schrift vom 6.9.2018 auf die Fortdauer der Haft an. Der Angeschuldigte und die Verteidiger hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Angeschuldigte hat mit Schreiben vom 11.9. und 12.9.2018 sinngemäß die Aufhebung des Haftbefehls wegen verspäteter Anklageerhebung beantragt und im Übrigen angegeben, er werde sich dem Strafverfahren stellen.

II.

Die besondere Haftprüfung gemäß § 121 Abs. 1 StPO durch den Senat führt zur Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Mannheim vom 24.3.2018 in Gestalt der Haftfortdauerentscheidung des Amtsgerichts Weinheim vom 29.8.2018.

1. Die allgemeinen Haftvoraussetzungen nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO sind allerdings weiterhin gegeben: Wegen des dringenden Tatverdachts der Vergewaltigung und wegen der Voraussetzungen des Haftgrundes der Fluchtgefahr gegen den aus der Ukraine stammenden Angeschuldigten, der in Deutschland über keinen festen Wohnsitz verfügt, nimmt der Senat Bezug auf die insoweit zutreffenden Gründe des Haftbefehls und insbesondere der Haftbeschwerdeentscheidung des Landgerichts Mannheim vom 16.8.2018 (5 Qs 41/18) sowie die Anklageschrift vom 20.8.2018.

2. Die Fortdauer der Untersuchungshaft erweist sich jedoch infolge vermeidbarer, dem Angeschuldigten nicht zurechenbarer Verfahrensverzögerungen, die mit dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen nicht mehr vereinbar sind, als unverhältnismäßig.

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf vor dem Urteil der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur dann aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Sechs-Monats-Frist stellt dabei nur eine Höchstgrenze dar. Aus dieser Vorschrift kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Strafverfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht dem Beschleunigungsgebot gemäß geführt werden muss. Vielmehr gilt auch vor diesem Zeitpunkt der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen haben, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Daher kann die Verletzung des Beschleunigungsgebots auch schon vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist des § 121 Abs. 1 StPO die Aufhebung des Haftbefehls gebieten, wenn es auf Grund vermeidbarer Fehler der Justizorgane zu einer erheblichen Verzögerung kommt (vgl. BVerfG, StraFo 2007, 152). Dies ist hier der Fall.

Nach Aktenlage ist das Verfahren im Ermittlungsstadium und nach Eingang der Anklage bei Gericht nicht in einer dem Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen genügenden Weise gefördert worden.

a) Dem bisher strafrechtlich in der Bundesrepublik nicht in Erscheinung getretenen Angeschuldigten wird zur Last gelegt, am 23.3.2018 gegen 20.15 Uhr in einem Whirlpool des textilfreien Bereichs des Freizeitbads Miramar in Weinheim der sichtbar schwangeren Geschädigten unvermittelt von hinten in den Genitalbereich gegriffen und mindestens einen Finger mehrmals in ihre Scheide eingeführt zu haben. Nach Durchführung von Spurensicherungsmaßnahmen wurden die mutmaßlich Geschädigte, ihr Ehemann und der Angeschuldigte noch am 23.3.2018 bzw. in der Nacht auf den 24.3.2018 polizeilich vernommen, die Geschädigte zudem rechtsmedizinisch untersucht. Der des Deutschen nicht mächtige Angeschuldigte, der mit seinem Einverständnis in englischer Sprache befragt wurde, stellte das ihm vorgeworfene Geschehen als solches nicht in Abrede, gab jedoch an, die Geschädigte habe gezielt und unter den Augen ihres Ehemannes über einen Zeitraum von 15 bis 20 Minuten den sexuellen Kontakt zu ihm gesucht und sich im Whirlpool auf seine Hand gesetzt; aus dem Internet sei ihm bekannt gewesen, dass Pärchen zu Sexspielen in das Freizeitbad kämen.

Der federführend ermittelnde Polizeibeamte teilte auf telefonische Anfrage am 10.4.2018 der Staatsanwaltschaft mit, die polizeilichen Ermittlungen seien abgeschlossen. Letztere hielt demgegenüber die erneute, auf weitere Details eingehende Vernehmung der Geschädigten und die des Angeschuldigten unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für erforderlich; ein entsprechender Ermittlungsauftrag wurde – nach Rücksprache mit dem Pflichtverteidiger, der ergänzende Ermittlungsanregungen in Aussicht gestellt hatte - am 17.4.2018 erteilt. Der Angeschuldigte hatte am 13.4.2018 Antrag auf mündliche Haftprüfung gestellt und machte gegenüber der Ermittlungsrichterin am 25.4.2018, in Anwesenheit einer Dolmetscherin, über seinen Verteidiger weitere Angaben zur Sache. Dabei bestritt er insbesondere die Bekundungen der Geschädigten zu einem von den Sprudeldüsen im Whirlpool verursachten Auftrieb, der es ihm ermöglicht haben soll, unbemerkt seine Hand unter ihr Gesäß zu schieben; zu dieser Frage sei eventuell ein Gutachten einzuholen. Die Ermittlungsrichterin teilte dies der Staatsanwaltschaft noch am 25.4.2018 fernmündlich mit. Der Angeschuldigte wiederholte überdies ab Anfang Mai 2018 seine Sicht der Dinge – zumeist verbunden mit dem Antrag auf sachverständige Überprüfung der technischen Funktionsweise und der Sprudelintervalle des Whirlpools sowie Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens zu den Angaben der Geschädigten – in zahlreichen, überwiegend in englischer Sprache verfassten schriftlichen Eingaben an die Staatsanwaltschaft.

Diese ordnete mit Verfügung vom 2.5.2018 weitere, aufgrund des Vortrags des Angeschuldigten für erforderlich, aber auch ausreichend erachtete Nachermittlungen an, so die Erhebung eines Lageplans des relevanten Freizeitbad-Bereichs, die Vernehmung eines geeigneten Zeugen zu den Sprudelphasen im Whirlpool und die Nachvernehmung des Ehemannes der Geschädigten zu

einigen näher ausgeführten Fragen. Besagte Vernehmung fand am 16.5.2018, die der Geschädigten – verzögert durch erhebliche Komplikationen im Rahmen der Schwangerschaft und Geburt – am 23.5.2018 (unter Berücksichtigung ergänzender Fragen auch der Verteidigung) statt. Versuche, den nach Auskunft der Verteidiger aussagebereiten Beschuldigten am 4.5. und 22.5.2018 nochmals polizeilich zu vernehmen, scheiterten, da er es letztlich jeweils ablehnte, in Abwesenheit eines Verteidigers Angaben zu machen. Die Staatsanwaltschaft vermerkte daher am 23.5.2018, von weiteren Vernehmungsversuchen angesichts der aktenkundigen Einlassungen des Angeschuldigten absehen zu wollen, zumal dieser, wie er mitgeteilt habe, Rückfragen der Kriminalpolizei nicht beantworten werde. Am 4.6.2018 legte die Polizei die Protokolle der durchgeführten Vernehmungen vor, (technische) Daten und ein Lageplan zum Whirlpool folgten am 8.6.2018.

An diesem Tag, dem 8.6.2018, gab die Staatsanwaltschaft erneut – ohne Fristsetzung gegenüber der Polizei - Nachermittlungen in Auftrag, die sie im Zuge der bereits begonnenen Anklageerstellung noch für erforderlich hielt: Die Überprüfung einer etwaigen Sicherung der Eintrittskarte des Angeschuldigten für das Freizeitbad, die Nachvernehmung des Ehemanns der Geschädigten zu der von dieser zuletzt berichteten ersten Wahrnehmung des Angeschuldigten im Vorfeld des fraglichen Geschehens, die Vernehmung eines technischen Mitarbeiters des Freizeitbads zu den zeitlichen Abfolgen der Sprudelphasen des Whirlpools, die (gegebenenfalls fotografische) Dokumentation der Lage der Düsen im Whirlpool und der Position der Beteiligten in der fraglichen Situation. Seit dem 24.5.2018 hatte der Angeschuldigte mehrfach schriftlich seine Aussagebereitschaft mitgeteilt, deren Verlässlichkeit die Staatsanwaltschaft im Juni 2018 vergeblich bei den Verteidigern abzuklären versuchte. Am 28.6.2018 beantragte der Angeschuldigte nochmals mündliche Haftprüfung und reichte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Staatsanwalt ein, weil dieser die beiden von ihm beantragten Beweiserhebungen nicht veranlasst habe. Bei der Anhörung zur Haftfrage durch den Ermittlungsrichter am 12.7.2018 wiederholte der Angeschuldigte seine vielfach aktenkundigen Einlassungen und Beweisanträge. Sein Pflichtverteidiger teilte am Folgetag mit, dass sein Mandant nun für eine – schon vorbereitete - polizeiliche Vernehmung nicht mehr zur Verfügung stehe. Am 8.8.2018 gingen Ergebnisse von Nachermittlungen bei der Staatsanwaltschaft ein, so das Protokoll der bereits am 10.7.2018 durchgeführten punktuellen Vernehmung des Ehemanns der Geschädigten, ein halbseitiger Bericht über die Anordnung der Luftdüsen und die generelle Dauer der abwechselnden Sprudel- und Ruhephasen des Whirlpools sowie eine zugehörige Lichtbildmappe. Da der Angeschuldigte am 7.8.2018 Haftbeschwerde erhoben hatte, übermittelte die Staatsanwaltschaft am 8.8.2018 die Akten an das Landgericht Mannheim mit dem Hinweis, dass die Anklage vorbereitet und vorbehaltlich der Nachermittlungsergebnisse nunmehr hätte erhoben werden sollen. Das Landgericht verwarf die Haftbeschwerde mit Beschluss vom 16.8.2018 (5 Qs 41/18). Die Akten gingen am 20.8.2018 wieder bei der Staatsanwaltschaft ein. Nachdem die Kriminalpolizei am 21.8.2018 die angeforderten Informationen zur Eintrittskarte des Beschuldigten für das Freizeitbad nachberichtet hatte, erhob

die Staatsanwaltschaft Anklage, die am 27.8.2018 beim Amtsgericht – Schöffengericht – Weinheim einging.

b) Der Direktor des Amtsgerichts veranlasste als Vorsitzender des Schöffengerichts am 29.8.2018 die Übersetzung der Anklage in die ukrainische Sprache, ordnete deren Zustellung an die Verteidiger an und setzte eine Erklärungsfrist von drei Tagen. Bereits am 28.8.2018 hatte er versucht, in Absprache mit dem Pflicht- und dem Wahlverteidiger des Angeschuldigten sowie mit Rechtsanwältin Patsch als beigeordnetem Verletztenbeistand der Geschädigten - für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens - den 20.9.2018 als Hauptverhandlungstermin festzulegen, was jedoch an der Verhinderung der Anwälte scheiterte; dem Wahlverteidiger und dem Verletztenbeistand wäre auch eine (ganztägige) Verhandlung am 18.9., 19.9. und 20.9.2018 nicht möglich gewesen. Am 29.8.2018 wurde daraufhin in Abstimmung mit den Beteiligten vereinbart, die Hauptverhandlung am 29.11.2018 durchzuführen, da der Pflichtverteidiger am 25.10., 15.11. und 22.11.2018, die ebenfalls in Betracht gekommen wären, nicht hätte zur Verfügung stehen können. Ein am 30.8.2018 neuerlich unternommener Versuch des Vorsitzenden, unter Berücksichtigung eigener Sitzungstage in anderer Sache und der sonstigen Belegung des Gerichtssaals einen früheren Termin für die etwaige Durchführung der Hauptverhandlung zu finden, misslang ebenfalls: Am 24.09.2018 war der Verletztenbeistand verhindert, am 1.10. und 15.10.2018 die beiden Verteidiger. Es verblieb daher bei der Reservierung des 29.11.2018 als in Aussicht genommenem Verhandlungstag.

c) Angesichts dieses Verfahrensablaufs liegt kein Grund gemäß § 121 Abs. 1 StPO vor, der die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus rechtfertigt.

Das Verfahren ist weder besonders umfangreich noch in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierig. Die Tatsache, dass es bislang nicht zu einer verfahrensabschließenden Entscheidung gekommen ist, kann auch nicht auf einen „anderen wichtigen Grund“ im Sinne der genannten Vorschrift zurückgeführt werden. Die Ursache ist vielmehr in vermeidbaren Verzögerungen zu suchen, die während des Ermittlungsverfahrens und darüber hinaus nach Anklageerhebung eingetreten sind.

aa) Ein tragfähiger Grund für die Erhebung der Anklage erst fünf Monate nach der Festnahme des Angeschuldigten ist nicht ersichtlich. Aufgrund der am 23.3. und 24.3.2018 durchgeführten Vernehmungen waren die zu einer Aussage gegen Aussage-Konstellation führenden Angaben der Geschädigten und die Einlassungen des Angeschuldigten bekannt. Letzterer hatte in der mündlichen Haftprüfung am 25.4.2018 konkrete Einwände gegen die Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Geschädigten erhoben und die o.g. Beweiserhebungen beantragt. Da – der Beurteilung der Staatsanwaltschaft folgend – hier keine Umstände erkennbar sind, die es rechtfertigen könnten, ein aussagepsychologisches Sachverständigengutachten zu den Angaben der Geschädigten einzuholen, galt es im Wesentlichen noch die – mit der staatsanwaltschaftlichen Verfügung vom 2.5.2018 gestellte - Frage zu klären, ob deren

bestrittene Aussage zu einem von den Sprudeldüsen des Whirlpools verursachten Auftrieb ihres Körpers, der dem Angeschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat ermöglicht habe, mit den tatsächlichen Gegebenheiten aufgrund der Anordnung und Wirkungsweise der im Whirlpool angebrachten Düsen in Einklang steht.

Nach Auffassung des Senats hätten diese – überschaubaren - Ermittlungen, wie auch die aus Sicht der Staatsanwaltschaft erforderlichen sonstigen ergänzenden Abklärungen (s.o.), angesichts der Inhaftierung des Angeschuldigten in konzentrierter Form durchgeführt und bis spätestens Ende Juni 2018 abgeschlossen werden können und müssen. Die Staatsanwaltschaft hätte dabei den Ablauf der polizeilichen Ermittlungen in eigener Zuständigkeit überwachen und leiten und für die gebotene Verfahrensförderung auch jenseits telefonischer Hinweise auf den Beschleunigungsgrundsatz Sorge tragen müssen, auch um eine rasche Überprüfung eingehender Ermittlungsergebnisse auf deren Ergänzungsbedürftigkeit sicherzustellen.

Es ist nicht erkennbar, dass bei derart beschleunigten Ermittlungen eine Anklageerhebung spätestens Anfang Juli 2018 aufgrund des Einlassungsverhaltens des Angeschuldigten nicht möglich gewesen wäre. Mit seinen zahlreichen schriftlichen Eingaben wiederholte er letztlich stets nur seine bereits am 24.3.2018 und ergänzend im Termin zur mündlichen Haftprüfung am 25.4.2018 dargestellte Sicht der Geschehnisse und die damals beantragten Beweiserhebungen. Eine polizeiliche Nachvernehmung des von zwei Verteidigern vertretenen Angeschuldigten musste sich – nach im Mai 2018 von ihm vereitelten entsprechenden Versuchen - aus den im staatsanwaltschaftlichen Vermerk vom 23.5.2018 genannten Gründen nicht mehr aufdrängen. Auch ein (zweiter) Antrag auf mündliche Haftprüfung und eine Haftbeschwerde gaben keinen Anlass, bis zu einer Entscheidung der für die Haftfrage zuständigen Gerichte von einer Anklageerhebung abzusehen.

bb) Die im Ermittlungsverfahren eingetretene Verzögerung wurde im gerichtlichen Verfahren – mit Blick auf die geplante Durchführung der Hauptverhandlung erst am 29.11.2018 - im Ergebnis vertieft.

Der Vorsitzende des Schöffengerichts hat zwar nach Eingang der Anklage am 27.8.2018 umgehend das nach § 201 StPO Gebotene veranlasst und versucht, mit den Verteidigern und dem Verletztenbeistand - für den Fall einer (kurzfristig möglichen, gegebenenfalls positiven Entscheidung über die) Eröffnung des Hauptverfahrens - einen Termin für die Hauptverhandlung vor dem 23.9.2018 zu vereinbaren, der eine zügige Aburteilung des Angeschuldigten gewährleistet und eine Haftprüfung durch den Senat entbehrlich gemacht hätte. Dies scheiterte, wie oben ausgeführt, an der Verhinderungslage der Anwälte. Für eine ebenfalls vorgeschlagene Verhandlung am 24.9.2018 hätten der Pflicht- und der Wahlverteidiger jedoch zur Verfügung stehen können; allein der Verletztenbeistand war durch einen Termin in anderer Sache gebunden. Dies hätte in der vorliegenden Situation eine Termins festlegung auf den 24.9.2018 nicht hindern dürfen. Der Vorsitzende musste allerdings dem Recht der mutmaßlich

Geschädigten, sich im Strafverfahren durch die Rechtsanwältin ihres Vertrauens vertreten zu lassen, so weit wie möglich Geltung verschaffen. Dem stand aber das Recht des Angeschuldigten auf eine Aburteilung in angemessener Frist gegenüber, dem im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG besonderes Gewicht zukam. Insbesondere wenn Freiheitsrechte in Untersuchungshaft befindlicher Angeschuldigter bzw. Angeklagter tangiert sind, kann es aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes geboten sein, diesen bei der im Rahmen der Terminentscheidung vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigender Belange den Vorrang gegenüber dem Recht auf Beistand durch den gewählten Rechtsanwalt einzuräumen (vgl. OLG Hamm, StRR 2013, 388; vgl. auch BVerfG, NStZ 2006, 460; OLG Celle, NStZ 2008, 258; OLG Stuttgart, Justiz 2011, 294).

So liegt der Fall hier. Zumal angesichts der Verzögerungen im Ermittlungsverfahren hätte die Verhinderungslage des Verletztenbeistands am 24.9.2018 aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen allenfalls eine geringfügige Verschiebung dieses für das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten in Betracht kommenden Termins zur Durchführung der Hauptverhandlung rechtfertigen können, nicht jedoch eine solche um über zwei Monate auf den 29.11.2018. Ob das Gericht überdies bei der letztlich vorgenommenen Terminvereinbarung auf diesen Tag den Grundsatz der vorrangigen Behandlung von Haftsachen gegenüber Nichthaftsachen unbeachtet ließ, der notfalls verlangt, auch bereits terminierte Nichthaftsachen zugunsten von Haftsachen zurückzustellen (vgl. BVerfG, StV 2006, 73), kann im Ergebnis dahinstehen. Da eine etwaige Hauptverhandlung am 24.9.2018 hätte durchgeführt werden können, jedoch erst am 29.11.2018 durchgeführt werden soll, ist eine weitere, nicht vom Angeschuldigten zu vertretende, sondern in den Verantwortungsbereich der Justiz fallende Verfahrensverzögerung vorhersehbar, die einer bereits eingetretenen Verzögerung gleichsteht (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Die Voraussetzungen für eine Anordnung der Haftfortdauer sind aufgrund der damit insgesamt zu berücksichtigenden, der Justiz anzulastenden Verfahrensverzögerungen, auch eingedenk des Gewichts der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Tat, nicht mehr gegeben.

Schwab
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Jeckel
Richter
am Landgericht

Bültmann
Richterin
am Oberlandesgericht